



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 30

Nordhausen, den 07.10.2020

Nr. 11/2020

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 41: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2020		1
Nr. 42: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum -GSAWZ-)		3

Nr. 41:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2020

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 19 und der §§ 53 ff. in Verbindung mit dem § 114 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433), erlässt der Landkreis Nordhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit **137.575.700 €**

in den Ausgaben mit **137.575.700 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit **32.052.700 €**

in den Ausgaben mit **32.052.700 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

6.500.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf

49.526.600 €

festgesetzt.

§ 4

- (1) Die **Kreisumlage** wird nach den Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 25 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes -ThürFAG- vom 31.01.2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433), bemessen.

Der **Umlagesatz** für die Kreisumlage wird auf

38,31 v. H.

festgesetzt.

Das **Umlagesoll** beträgt **30.068.800 €**

- (2) Die **Schulumlage** wird nach den Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 28 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes –ThürFAG- vom 31.01.2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433), bemessen.

Der **Umlagesatz** für die Schulumlage wird auf
10,58 v. H.

festgesetzt.

Das **Umlagesoll** beträgt **3.765.700 €**

- (3) Gemäß §§ 26 (1) sowie 28 (2) ThürFAG können für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz gefordert werden.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

22.900.000 €

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag am 21.01.2020 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Nordhausen, den 29.09.2020

Jendricke
Landrat

II. Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 086/19 hat der Kreistag am 21.01.2020 die Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 28.09.2020 Aktenzeichen 240.3-1512-001/20-NDH gemäß §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 114, 118 Abs. 2 und 123 Abs. 1 ThürKO den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 6.500.000 € vorbehaltlich der Einzelgenehmigung der Kreditverträge nach § 63 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 08.10.2020 bis 22.10.2020 (zwei Wochen gemäß § 57 Abs. 3 i.V.m. 114 ThürKO) beim Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 20, Zimmer 203, von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan 2020 kann außerdem auf der Internetseite des Landratsamtes (www.landratsamt-nordhausen.de) eingesehen werden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan stehen weiterhin bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 114 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Nordhausen, den 29.09.2020

Jendricke
Landrat

Nr. 42:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum -GSAWZ-)

Auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, des § 6 Abs.3 des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017, der §§ 19 und 20 Abs.2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000, sowie in Ausführung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009, der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001, der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006, des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 05.02.2009 sowie der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Landkreises Nordhausen (KrW-/AbfS) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen am 29.09.2020 folgende 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Benutzungsgebühren für das Abfallwirtschaftszentrum

In Absatz 2 werden Gruppe 3.3 wie folgt geändert und die Gruppe 3.4 neu hinzugefügt:

3.3 gipshaltige Abfälle ohne Störstoffe (AVV-Nr. 101206, 170802)	99,50 €/t
3.4 gipshaltige Abfälle mit Störstoffen (AVV-Nr. 100105, 170802)	121,00 €/t

Die letzten beiden Sätze des Absatzes 2 werden wie folgt neu gefasst:

Abfälle der Gruppe 3.3, die auf dem Abfallwirtschaftszentrum angenommen und in externe Entsorgungsanlagen verbracht werden, müssen frei von Störstoffen sein und die Annahmekriterien dieser Anlagen erfüllen. Abfälle der Gruppe 3.4 dürfen maximal 25 Vol.-% Störstoffanteil enthalten und müssen ebenfalls die Annahmekriterien der Anlagen erfüllen. Sie müssen insbesondere frei von Eisen- und Nichteisenmetallen, Bauschutt und Styropor sein.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) tritt am *Tag nach* ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 02.10.2020
(Siegel)

Jendricke
Landrat

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, den 02.10.2020

Jendricke
Landrat

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 21.10.2020 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).